

Direktion für Völkerrecht DV
Herr Paul Seger
Direktor
Bundeshaus Nord
3003 Bern

0611

Bern, 9. April 2008

VOL C

Erwerb von Grundstücken durch Staaten und internationale Organisationen gestützt auf das Gaststaatgesetz

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihren Brief.

Der Kanton Bern hat seit Inkrafttreten des Gaststaatgesetzes auf den 1. Januar 2008 diesbezüglich noch keine besonderen Regeln für die Zuständigkeit beschlossen. Aufgrund der allgemeinen Grundsätze, wie sie in Artikel 21 und 27 des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 (BSG 152.01) und in Artikel 10 der Organisationsverordnung VOL vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.211.111) enthalten sind, ist das Amt für Berner Wirtschaft (beco) zuständig.

Das beco wird auch weiterhin die Standortgemeinde sowie die Staatskanzlei anhören, so dass Sie auch in Zukunft eine konsolidierte Stellungnahme des Kantons Bern erhalten. Die Anschrift des beco lautet:

Beco Berner Wirtschaft
Marktaufsicht
Laupenstrasse 22
3011 Bern

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Der Staatsschreiber